

im Betreff der Ordnung, nach welcher die Concursgläubiger zu lociren und zu befriedigen sind, bei den Bestimmungen der Amtsordnung vom Jahre 1611. P. I. §. XXIV. und der darüber abgefaßten und erlassenen localstatuten und Specialverordnungen zur Zeit sein unverändertes Bewenden haben soll.

#### §. 6.

Ferner sind alle darin, mit namentlicher Beziehung auf alerbäländische Behörden und Instanzen, gegebene Vorschriften, auf die in der Oberlausitz befindlichen, nach deren bestimmten Verhältnisse, anzuwenden.

Es fallen daher auch die §. 17. Tit. XXXIX. der erläuterten Prozeßordnung und §. 4. des Anhangs zu derselben, dem Armenhause zu Waldheim bestimmten Strafgeelder, nicht diesem, sondern den Armeninstituten jeden Ortes oder den landbäländischen Armeninstituten zu.

#### §. 7.

In Rücksicht der Rechtsmittel der Reutung und Appellation, so wie der dabei zu beobachtenden Formalien, behalten Wir Uns vor, in Kurzem besondere Verordnung zu erlassen. Bis dahin mag den, in der Amtsordnung P. I. §. IV. und X. und in den, dieselbe erläuternden Oberamtspatenten vom 30sten November 1722. und 14ten October 1795. enthaltenen Vorschriften, so weit diese, nach Aufhebung des *judicii ordinarii* von Land und Städten, überhaupt noch anwendbar geblieben sind, nachgegangen werden,

Die kaiserlichen  
Befehle über  
Reutungen und  
Appellationen  
sollen vor der  
Hand gültig  
bleiben.

#### §. 8.

Die seit dem Jahre 1724. in dem Markgraftshum Oberlausitz, über das Verhalten der Richter und Advocaten überhaupt, oder über das richterliche Verfahren insbesondere, allgemein bekannt gemachten Befehle, welche in Unserer erbländischen Prozeßordnung nicht enthalten sind, sollen vorjegt ebenfalls fortdauernde Gültigkeit behalten, wenn dieß nur ohne Widerspruch mit den jetzt (§. 4.) für gültig erklärten Vorschriften der gedachten Prozeßordnung und den getroffenen neuen Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen geschehen kann.

welche Prozeß-  
gesetze außerdem  
noch gültig blei-  
ben sollen.